

9341/AB**vom 19.03.2022 zu 9503/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.052.091

. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ragger und weitere Abgeordnete haben am 20. Jänner 2022 unter der **Nr. 9503/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strompreis-Novelle: Änderung könnte teuer werden gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Soll die im Artikel besagte Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes dazu dienen, Barrieren gegen Preiserhöhungen in bestehenden Verträgen abzubauen?

Die Novellierung des § 80 EIWOG 2010 durch den Bundesgesetzgeber führt dazu, dass Stromversorger zukünftig das Recht haben, vertraglich vereinbarte Entgelte anzuheben. Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn es sich um einen unbefristeten Vertrag handelt und die Erhöhung des Entgelts in einem angemessenen Verhältnis zu dem dafür maßgebenden Umstand steht. Sollte sich dieser Umstand ändern oder gänzlich wegfallen, sind Stromversorger dazu verpflichtet, das Entgelt entsprechend herabzusetzen. Gegenüber Verbraucher:innen und Kleinunternehmen sind umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen. Darüber hinaus gilt der sich aus dem ABGB ergebende Verbraucher:innenschutz, womit sitzenwidrige Erhöhungen auch weiterhin rechtswidrig sind. Erfolgt eine Entgelterhöhung, so haben Verbraucher:innen und Kleinunternehmen das Recht, den Vertrag zu kündigen. In einem solchen Fall endet der Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu den im Vertrag vereinbarten Entgelten. Weiters wird ein generelles Recht auf Ratenzahlungen eingeführt.

Angesichts volatiler Energiepreise wird durch die Novellierung des § 80 EIWOG 2010 durch den Bundesgesetzgeber mehr Rechtssicherheit für Stromversorger geschaffen und gleichzeitig das Schutzinteresse der Verbraucher:innen durch die oben angeführten Verbraucherschutz-

maßnahmen verbessert, um flächendeckende Änderungskündigungen und den Rückzug von Stromversorgern vom österreichischen Markt zu vermeiden.

Zu den Fragen 2 und 5:

- *Wenn ja, was sind die genauen Hintergründe und Zielsetzungen dieser Gesetzesänderung?*
- *Wenn ja, was sind die genauen Hintergründe und Zielsetzungen dieser Gesetzesänderung?*

Die Novellierung soll dazu beitragen, Rechtssicherheit für Stromversorger und für Kund:innen zu schaffen. Massenkündigungen sollen damit vermieden werden. Stattdessen werden klare Spielregeln aufgestellt, die Kriterien für eine Erhöhung des Entgelts durch Stromversorger festlegen und gleichermaßen dem berechtigten Schutzinteresse von Verbraucher:innen und Kleinunternehmen Rechnung tragen.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Wenn ja, wie sind diese Änderungen in Anbetracht massiver Teuerungsraten und Belastungen für den Endverbraucher zu rechtfertigen?*
- *Wenn ja, wie sind diese Änderungen in Anbetracht massiver Teuerungsraten und Belastungen für den Endverbraucher zu rechtfertigen?*

Einerseits sind Stromversorger dazu verpflichtet, das Entgelt wieder herabzusetzen, sofern der für eine Erhöhung des Entgelts maßgebende Umstand (z.B. Preissteigerungen für importiertes fossiles Erdgas) sich ändert oder wegfällt. Andererseits wurden zahlreiche weitere Begleitmaßnahmen zum Schutz von Verbraucher:innen und Kleinunternehmen eingeführt:

- Entgelterhöhungen müssen angemessen sein; sitzenwidrige Erhöhungen sind rechtswidrig
- Betroffene müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgelterhöhungen auf transparente und verständliche Weise informiert werden
- Verbraucher:innen und Kleinunternehmen haben gesetzliches Kündigungsrecht
- Verbraucher:innen sind über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung transparent und verständlich aufzuklären, wobei auch auf die Kontaktadressen der Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde hinzuweisen ist
- Es wird ein Recht auf Ratenzahlung eingeführt.

Zu Frage 4:

Soll die im Artikel besagte Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes dazu dienen, dass Energieversorger Mehrkosten auf Kunden „abwälzen“ können?

Es handelt sich um ein gesetzliches Preisänderungsrecht. Stromversorger werden durch die vom Nationalrat beschlossene Änderung nicht verpflichtet, steigende Energiekosten an Kund:innen weiter zu verrechnen. Eine schrankenlose Abwälzung von steigenden Kosten ist auch nach der neuen Rechtslage nicht zulässig. Es wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der eine Entgelterhöhung nach Maßgabe der oben dargestellten Begleitvorschriften ermöglicht. Mit dem Recht zur Erhöhung des Entgelts geht die gesetzlich vorgesehene Pflicht von Stromversorgern einher, Entgelte auch wieder zu senken, wenn sich die Umstände, die zu einer Erhöhung geführt haben, ändern. Daneben gelten die oben beschriebenen Verbrau-

cher:innenschutzmaßnahmen wie Informations- und Aufklärungspflichten, ein Recht zur Kündigung sowie das Recht auf Ratenzahlung, was insbesondere in Zeiten hoher Energiepreise eine Erleichterung für viele Kund:innen bedeutet.

Zu Frage 7:

- *Wie bewerten Sie diese Gesetzesänderung samt den negativen Auswirkungen für den Endverbraucher im Zusammenhang mit ohnehin steigenden monatlichen Fixkosten wie Miete, Energie und Wärme in Bezug auf die soziale Verantwortung, die die Politik, und damit auch Ihr Ministerium, zu tragen hat?*

Die Gesetzesänderung soll gleichermaßen zu Rechtssicherheit für Stromversorger, Verbraucher:innen und Kleinunternehmen führen. Flächendeckende Änderungskündigungen gegenüber Verbraucher:innen sind hierdurch nicht mehr zu erwarten. Stattdessen ist gesetzlich klargestellt, nach Maßgabe welcher Kriterien und in welchem Ausmaß Entgelte erhöht werden können. Diese Klarstellung wird begleitet von zahlreichen Schutzmaßnahmen, die oben bereits dargestellt wurden.

Zu Frage 8:

- *Welche Schritte wollen Sie setzen, damit Stromkosten für den Endverbraucher nicht weiter ansteigen?*

Der Anstieg der Stromkosten ist vorrangig auf den Anstieg der Kosten für importiertes fossiles Erdgas zurückzuführen. Der konsequente Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung trägt zum einen zur heimischen Wertschöpfung bei und garantiert zum anderen die Unabhängigkeit von Energieimporten, wodurch eine Stabilität von Energiepreisen erreicht werden kann.

Um den starken Preisanstieg abzufedern, wurden sowohl die Ökostrompauschale als auch der Ökostromförderbeitrag für 2022 ausgesetzt. Dadurch werden die Ökostrom-Kosten für Betriebe und Haushalte im Jahr 2022 auf null gesetzt. Insgesamt führt dies zu einer Entlastung von rund € 900 Mio.

Darüber hinaus erhält jeder Einpersonenhaushalt mit einem Einkommen bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage bzw. jeder Mehrpersonenhaushalt mit einem Einkommen bis zur zweifachen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für den Hauptwohnsitz einmalig einen Energiekostenausgleich in Höhe von € 150.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wollen Sie Schritte setzen, damit Stromkosten für den Endverbraucher gesenkt werden?*
- *Wenn ja, welche?*

Ja, durch den weiteren Ausbau der Erzeugung von erneuerbarer Energie in Österreich wird Unabhängigkeit von teuren Energieimporten geschaffen. Die Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität aus Wind und Sonne zählt schon jetzt zu den günstigsten Arten der Stromerzeugung. Durch die Streichung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags für 2022 werden die Stromkosten für Endverbraucher:innen gesenkt.

Leonore Gewessler, BA

